

Was wird aus dem Funktionsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Internetzeitalter?



Prof. Dr. Bernd Holznagel, LL. M.

Institut für Informations-, Telekommunikationsund Medienrecht (ITM)



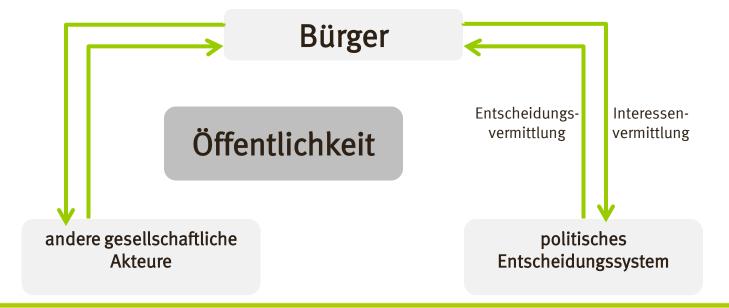
Gliederung

- I. Demokratische Öffentlichkeit als Verfassungsvoraussetzung
- II. Neue Herausforderungen durch die Internetöffentlichkeit
- III. Funktionsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Internetzeitalter



Demokratische Öffentlichkeit als Verfassungsvoraussetzung

- Phasen demokratischer Öffentlichkeit
 - Öffentlichkeit ist intermediäres System, das zwischen Bürgern, anderen gesellschaftlichen Akteuren und dem politischen Entscheidungssystem vermittelt
 - Vermittlung in beide Richtungen: sog. Drei-Phasen-Modell





Das Drei-Phasen-Modell demokratischer Öffentlichkeit

Versuch der gesellschaftlichen Akteure, Themen zu platzieren und Meinung zu plausibilisieren Einbringung von Themen und Meinungen in den öffentlichen Diskurs



Verarbeitung der Themen durch die Bürger



Resultate der Verarbeitung werden an politische Akteure weitergegeben

1

2

3



Verfassungsrechtliche Gewährleistungen von demokratischer Öffentlichkeit

- Parlamentswahlen zentrales Implementierungsinstrument und wesentlicher Legitimationsakt
- Erste Phase: v.a. Sammlung von Themen und Meinungen grundrechtlich geschützt
 - Art. 5 Abs. 1 GG: Meinungsäußerungsfreiheit (one-to-one-Kommunikation "kleine Öffentlichkeiten")
 - Art. 8 Abs. 1 GG: Versammlungsfreiheit (Schutz der kollektiven Meinungskundgabe "Versammlungsöffentlichkeit")
- Grds. soll Prozess der Meinungs- und Willensbildung staatsfrei erfolgen
 - BVerfG: "allgemeines Öffentlichkeitsprinzip der Demokratie"
 - Art. 42 Abs. 1 GG: Parlamentsöffentlichkeit; ferner auch Gerichts- und Saalöffentlichkeit
- Zweite Phase: insb. Presse und Rundfunk geschützt
 - Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG: Medienfreiheiten (one-to-many-Kommunikation)



Die besondere Rolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

- Rundfunkordnung wurde seit Beginn der 1960er Jahre intensiv durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geprägt
- Rundfunk übernimmt Aufgabe eines "Mediums", ist aber auch eminenter "Faktor" der Meinungsbildung
- Konzept der Rundfunkfreiheit als dienende Freiheit
- Rechtsordnung muss dafür sorgen, dass die Vielfalt der bestehenden Meinungen im Rundfunk in größtmöglicher Breite und Vollständigkeit zum Ausdruck kommt und dadurch dem Rezipienten eine umfassende Versorgung mit Informationen geboten wird
- Ausgestaltung einer dualen Rundfunkordnung, in der dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk die Kernaufgabe zukommt, eine Grundversorgung sicherzustellen
- Um diese Aufgabe *funktionsgerecht* wahrnehmen zu können, hat der öffentliche Rundfunk einen Finanzgewährleistungsanspruch gegenüber dem Staat



Neue Herausforderungen durch die Internetöffentlichkeit

- Internet gewinnt auch für Informationsverarbeitung an Bedeutung
- Internetöffentlichkeit tritt zur Begegnungsöffentlichkeit und der massenmedialen Öffentlichkeit als eigenständige Kommunikationsform hinzu
- Internetöffentlichkeit ist weder *one-to-one-* noch *one-to-many*-Kommunikation, sondern vielmehr eine <u>many-to-many</u>-Kommunikation
 - Eigene Strukturprinzipien
 - Generierung von neuen, bisher nicht bekannten Problemen: Art. 5 Abs. 1 GG enthält keine Regelungen für many-to-many-Kommunikation



Bedeutung des Internets für die politische Willensbildung (I)

- Allgemeiner Nutzungszuwachs des Internet
 - Stetiger Zuwachs in den vergangenen Jahren
 - Struktur der Internetnutzer hat sich wenig verändert Durchschnittsalter 40 Jahre

	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Gesamt	6,5	10,4	17,7	28,6	38,8	44,1	53,5	55,3	57,9	59,5	62,7	65,8	67,1	69,4	73,3
14-19 J.	6,3	15,6	30,0	48,5	67,4	76,9	92,1	94,7	95,7	97,3	95,8	97,2	97,5	100	100
20-29 J.	13,0	20,7	33,0	54,6	65,5	80,3	81,9	82,8	85,3	87,3	94,3	94,8	95,2	98,4	98,2
30-39 J.	12,4	18,9	24,5	41,1	50,3	65,6	73,1	75,9	79,9	80,6	81,9	87,9	89,4	89,9	94,4
40-49 J.	7,7	11,1	19,6	32,2	49,3	47,8	67,4	69,9	71,0	72,0	73,8	77,3	80,2	81,9	90,7
50-5 9 J.	3,0	4,4	15,1	22,1	32,2	35,4	48,8	52,7	56,5	60,0	64,2	65,7	67,4	68,9	69,1
Ab 60 J.	0,2	0,8	1,9	4,4	8,1	7,8	13,3	14,5	18,4	20,3	25,1	26,4	27,1	28,2	34,5

Quelle: ARD/ZDF-Onlinestudie 2011, zumindest gelegentliche Onlinenutzung in Deutschland, Anteil in %



Bedeutung des Internets für die politische Willensbildung (II)

- Wachsende Konkurrenz zu den traditionellen Massenmedien
 - Wachsende Verbreitung des Internet beeinflusst Nutzung der traditionellen Massenmedien negativ
 - Mit Tagesreichweite von 76 Prozent erreicht das Internet mittlerweile eine Reichweite, die vergleichbar mit der des Fernsehens ist
 - Verdrängung der Abonnement-Tageszeitungen durch Nachrichten-Websites
 - Wettbewerbsdruck wird vor allem für die Tageszeitungen als hoch eingeschätzt

Einschätzung der Auswirkungen des Internet	sehr negativ	etwas negativ	garnicht	etwas positiv	sehr positiv
Auswirkung des Internet insgesamt auf die Anzeigenerlöse der gedruckten Zeitung	31,6	28,9	23,7	13,2	2,6
Auswirkung des Internet insgesamt auf die Zahl der Leser der gedruckten Zeitung	6,3	40,0	35,0	17,5	1,3
Auswirkung des eigenen Internetangebots auf die Zahl der Leser der gedruckten Zeitung	0,0	16,9	46,8	35,1	1,3

Quelle: Neuberger/Nuernbergk/Rischke, Journalismus im Internet: Profession – Partizipation – Technisierung, S. 264



One-to-many-Kommunikation der Massenmedien

- Medialer Zugang durch Gatekeeper kontrolliert
- Um viele Menschen zu erreichen, müssen Nachrichten durch Massenmedien (Presse und Rundfunk) verbreitet werden
 - Zugang stark limitiert
 - Terrestrische Frequenzen und Kabelkanäle knapp
 - Pressebereich: Gründungen von Tageszeitungen schwierig
- Publikationsentscheidungen werden insb. von Redaktionen und Verlegern getroffen
- Funktionseliten aus Staat und Wirtschaft haben große Einflusspotenziale; können über Werbeetats und PR Aufmerksamkeit schaffen
- Wenig Möglichkeiten für Nutzer für ein Feedback: passive Nutzerrolle



Many-to-many-Kommunikation im Internet (I)

- Internet löst Gatekeeperrolle zugunsten des Publikums auf
 - Knappheit der Übertragungskapazitäten wird überwunden
 - Es kann ohne großen finanziellen Aufwand publiziert werden
 - Kommunikation wandelt sich von einseitig/zentral zu vernetzt/dezentral
- Durch many-to-many werden alle Formen von Öffentlichkeit auf einer Plattform vereint
 - Angebotsvielfalt erweitert sich
 - Neben den Angeboten der herkömmlichen Massenmedien sind Informationen vereint im Internet zu finden
 - Angebotsvielfalt gewinnt in quantitativer und qualitativer Hinsicht
 - Auch Angebote von Minderheiteninteressen werden abgebildet (Long-Tail-Phänomen)



Many-to-many-Kommunikation im Internet (II)

- Journalismus verliert sein Meinungsbildungsmonopol
 - Redaktionen als filternde und pr
 üfende Instanz k
 önnen umgangen werden
 - Auch kleinere Anbieter können sich Wort verschaffen
- Öffentlichkeit steuert sich oft nur noch durch Öffentlichkeit
 - Mediennutzer können effektiv auf Medienangebote reagieren
 - Es entsteht Anschlusskommunikation
 - Hieraus kann wiederum auch im politischen Bereich Gegenmacht entwickelt werden



Grenzen demokratischer Öffentlichkeit im Internet (I)

- Keine Lösung der Akzeptanzprobleme herkömmlicher Politik
 - Erhoffter Wechsel auf Anbieter- bzw. Kommunikatorseite blieb insb. im Politikbereich weitgehend aus
 - Internet kann Beteiligung zwar erleichtern, aber Willen hierzu nur schwer erzeugen
 - Webangebote der Parteien und Abgeordneten dienen überwiegend Public Relation-Aspekten, anstatt die direkte Kommunikation mit den Bürgern zu initiieren
 - Online-Wahlen bisher nur in sehr begrenztem Umfang, da Sicherheitsrisiken als zu hoch eingeschätzt werden



Grenzen demokratischer Öffentlichkeit im Internet (II)

- Schwierigkeiten bei der Herstellung qualitativ hochwertiger Angebote
- Schwierigkeiten bei der Navigation durch das Informationsangebot
- Schwierigkeiten bei der Moderation öffentlicher Diskurse
- Schwierigkeiten mit dem technischen Internetanschluss
- Veränderter Output von Internetöffentlichkeit



Funktionsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Internetzeitalter

- Seit 13. RÄStV ist geklärt, dass der Funktionsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks neben Hörfunk- und Fernsehprogrammen auch Onlineangebote, sog. Telemedien umfasst (§ 11a RStV)
- Durch Telemedienangebote soll allen Bevölkerungsgruppen die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglicht, Orientierungshilfe geboten sowie die technische und inhaltliche Medienkompetenz aller Generationen und von Minderheiten gefördert werden
- Bei sendungsbezogenen Telemedien muss der zeitliche und inhaltliche Bezug zu einer bestimmten Sendung im jeweiligen Telemedienangebot ausgewiesen werden (§ 11d Abs. 3 RStV)
- Neuregelung des Funktionsauftrages war aufgrund der Entscheidung der EU-Kommission vom 24.04.2007 notwendig geworden



Begrenzungen für die öffentlich-rechtlichen Telemedienangebote

- Um die ökonomischen Interessen der weitern Marktakteure (Zeitungsverleger und kommerzielle Rundfunkveranstalter) zu berücksichtigen, enthält der Rundfunkstaatsvertrag strikte Begrenzungen für die öffentlich-rechtlichen Telemedienangebote:
 - Diese müssen journalistisch-redaktionell veranlasst und journalistisch-redaktionell gestaltet sein
 - Werbung und Sponsoring ist unzulässig
 - Kein Angebot auf Abruf von angekauften Spielfilmen und angekauften Folgen von Fernsehserien, die keine Auftragsproduktionen sind
 - Keine flächendeckende lokale Berichterstattung oder Verbreitung nichtsendungsbezogener presseähnlicher Angebote
 - Besondere Angebotsformen sind untersagt (sog. Negativliste), wie u.a Anzeigenportale, Anzeigen oder Kleinanzeigen, Partner-, Kontakt-, Stellen-, Tauschbörsen oder auch Ratgeberportale ohne Sendungsbezug



Verweildauer der öffentlich-rechtlichen Telemedienangebote

- Umstritten ist die Verweildauer der öffentlich-rechtlichen Telemedienangebote (vgl. § 11d Abs. 2 RStV)
 - Sendungen sowie auf eine konkrete Sendung bezogene Telemedien dürfen im Internet für eine Dauer von bis zu sieben Tagen bereitgestellt werden
 - Eine Verlängerung der Verweildauer ist nach Durchführung eines Drei-Stufen-Tests möglich
 - Großereignisse sowie Spiele der ersten und zweiten Fußball-Bundesliga dürfen nur bis zu 24 Stunden nach ihrer Ausstrahlung – ohne Verlängerungsoption – auf Abruf bereitgehalten werden
 - Nichtsendungsbezogene Telemedien dürfen nur nach erfolgreichem Durchlaufen des Drei-Stufen-Tests angeboten werden



Der Drei-Stufen-Test

- Der Drei-Stufen-Test ist das Kernelement für die Online-Präsenz; er muss für alle neuen und veränderten digitalen Angebote und Telemedien durchgeführt werden
 - Ausgangspunkt ist die Vorlage eines Telemedienkonzeptes durch den Intendanten der Anstalt, worin Zielgruppe, Inhalt, Ausrichtung und Verweildauer der geplanten Angebote n\u00e4her beschrieben werden (vgl. \u22a5 11f Abs. 1 RStV)
 - Dann ist es Aufgabe der Hör- und Rundfunkräte, zu überprüfen, ob das Telemedienkonzept vom Funktionsauftrag der jeweiligen Rundfunkanstalt gedeckt ist, wobei drei Fragen zu beantworten sind:
 - Entspricht das Angebot den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft?
 - Trägt das Angebot in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb bei?
 - Welcher finanzielle Aufwand ist für das geplante Angebot erforderlich?
 - Genehmigungsverfahren ist im Einzelnen durch konkretisierende Richtlinien geregelt
 - Entscheidung des Rundfunkrats wird von der Rechtsaufsicht, den Staatskanzleien der jeweils zuständigen Länder, überprüft



Finanzierungsgewährleistung

- Damit die Anstalten ihren Funktionsauftrag erfüllen können, ist eine entsprechende Finanzierung erforderlich
- Gegenwärtig sichert dies das Gebührenmodell
 - 85% der Finanzmittel werden gegenwärtig vom Gebührenzahler aufgebracht, wodurch eine Unabhängigkeit von Einschaltquoten, Werbeaufträgen und staatlichen Zuschüssen erreicht wird
 - Über die Höhe der Rundfunkgebühr entscheiden zwar letztlich die Parlamente der Bundesländer, wobei diese jedoch weitestgehend an eine Empfehlung der KEF gebunden sind
 - Rundfunkgebührenpflicht knüpft an den Besitz eines Empfangsgeräts an (§ 13 Abs. 2 RStV)
 - Problem: Merkmal des "Bereithaltens eines Gerätes zum Empfang" verliert im Zuge der Konvergenz der Endgeräte an Unterscheidungskraft



Finanzierungsgewährleistung

- Systemwechsel durch Einführung eines sog. Rundfunkbeitrags ab 2013
 - Eine Abgabe pro Haushalt, und zwar unabhängig von der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen
 - Unternehmen sollen entsprechend ihrer Größe und der Intensität der Mediennutzung eine Betriebsstättenabgabe entrichten
 - Begründung: faktisch werde in jedem Haushalt und in jeder Betriebsstätte das Angebot der öffentlich-rechtlichen Anstalten genutzt



Ausblick

- Massive Veränderungen der politischen Öffentlichkeit durch das Internet
- Defizite der Internetöffentlichkeit
- Funktionsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erstreckt sich auch auf Onlineangebote in den gesetzlichen Grenzen
- Öffentlich-rechtlicher Rundfunk kann helfen, den bestehenden Grenzen demokratischer Öffentlichkeit im Internet punktuell zu begegnen
 - Gewichtige Rolle durch Glaubwürdigkeit und Erfahrung bei der Herstellung hochwertiger Angebote
 - Lotse in unübersichtlicher Informationsflut
 - Qualitativ hochwertige Mediatheken
 - Problem: Vorgaben im RStV zu Verweildauern und Notwendigkeit von Drei-Stufen-Tests → Einschränkung der Innovationsbereitschaft



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM)

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Prof. Dr. Bernd Holznagel, LL.M.

Leonardo-Campus 9 D-48149 Münster

Tel: +(49) 251 – 83 386 40 Fax: +(49) 251 – 83 386 44

E-Mail: holznagel@uni-muenster.de

http://www.itm.uni-muenster.de